



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 bvsvt s

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KL. 1203 DW

Zl. 12-42.01G,Sd/En,St

Wien, 8. November 1993

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: 52. Novelle zum ASVG und
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1993,
Zl. 20.352/13-1/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	FP-GE/19-93
Datum: 24. NOV. 1993	
Verteilt 25. Nov. 1993	

J. Kugler

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt hiemit seine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren; die dem Hauptverband übermittelten Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger wurden von ihm bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme mitberücksichtigt.

Unmittelbarer Anlaß für den gegenständlichen Entwurf ist das Ergebnis der Schweizer Unternehmensberatungsgesellschaft Häusermann & Co AG bei der Organisationsanalyse der österreichischen Sozialversicherung. Die Firma Häusermann hält darin u.a. fest, daß eine effizientere und effektive Aufgabenerfüllung nicht von der Zahl der im System tätigen Träger abhängt, sondern daß es darauf ankommt, daß die übergeordneten, das gesamte System betreffenden Interessen kompetent vertreten und vor allem durchgesetzt werden.

Der Hauptverband hat zu dieser Analyse ein Umsetzungskonzept vorgelegt, das auch veröffentlicht wurde (Soziale Sicherheit 1993, S. 132).

Darin ging der Hauptverband von den für das österreichische Sozialversicherungssystem bestimmenden Gesichtspunkten der

- Versichertennähe und
- Selbstverwaltung

aus. Für ihn ist die Aufrechterhaltung der dezentralen Strukturen eine unbedingt notwendige Konkretisierung des Prinzips der Versichertennähe. Zur Effizienzsteigerung der Sozialversicherung bieten sich, wie im Umsetzungskonzept festgehalten,

- eine Vernetzung der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Sozialversicherungsträger in Richtung "Allpartenservice" (vgl. hiezu die in der Novellenstellungnahme enthaltenen Anregungen zu § 321 ASVG und § 361 ASVG) sowie
- eine Verbesserung der Entscheidungsstrukturen innerhalb der Sozialversicherung

an.

Mit Genugtuung stellt der Hauptverband fest, daß die Anregung des Schweizer Betriebsberatungsunternehmens, die vom Hauptverband in seinem Umsetzungskonzept aufgegriffen wurde, nämlich eine Verstärkung seiner Aufgaben- und Richtlinientätigkeit nach dem Muster einer "Holding", vom Entwurf übernommen worden ist. Von einem Teil der Sozialversicherungsträger wurden jedoch zu mehreren damit zusammenhängenden Entwurfsregelungen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Vorwiegend ging es dabei um die Frage, ob alles faktisch erfüllbar ist.

Der Entwurf stellt auch die Schaffung von Beiräten zur Diskussion. Diese Konstruktion wurde von einer Reihe von Sozialversicherungsträgern problematisiert. Aus Sicht des Hauptverbandes soll sich durch die Beiräte keine Konkurrenz der Selbstverwaltung ergeben. Das schließt, wie der Hauptverband schon in seinem Umsetzungskonzept zum Ausdruck gebracht hat, keineswegs eine stärkere Mitarbeit von Pensionistenvertretern aus.

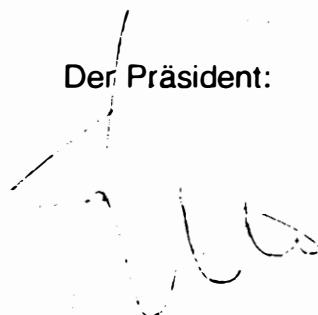
Von besonderer Bedeutung sind auch die Entwurfsregelungen über die Landesstellen. Der Hauptverband geht wie die von der Neuregelung unmittelbar betroffenen Sozialversicherungsträger davon aus, daß die Landesstellen im bisherigen Umfang beibehalten werden sollen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilagen

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 Wien, Kundmanngasse 21

Telefon 0222 711 32

Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren der

**52. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**

Zu Z 3 (§ 31 ASVG - Aufgaben des Hauptverbandes):

Wie vorne bereits dargelegt, wurden von einem Teil der Sozialversicherungsträger zu mehreren Entwurfsregelungen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Vorwiegend ging es dabei um die Frage, ob alles faktisch erfüllbar ist. Dazu sind nach Meinung des Hauptverbandes noch weitere Erörterungen notwendig.

Zum Zustimmungsverfahren für Hauptverbandsrichtlinien:

Grundsatz für ein Zustimmungsrecht des Sozialministers zu Richtlinien des Hauptverbandes sollte

- die **Einschränkung auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung** sein, sowie,
- daß eine Genehmigung lediglich dann erfolgen muß, wenn **hoheitliche Aufgaben** (Definition von Leistungsansprüchen und anderen Rechten bzw. Pflichten) durchgeführt werden, nicht aber jene Bereiche, in denen Sozialversicherungsträger bzw. Hauptverband ihre internen Angelegenheiten bzw. die Zusammenarbeit untereinander regeln.

Im übrigen bildet das Aufsichtsrecht nach den §§ 448ff. bereits jetzt ausreichende Möglichkeiten, durch die Aufsichtsbehörde auch Zweckmäßigkeitsüberlegungen zu vertreten.

Zu § 321 ASVG - Gegenseitige Verwaltungshilfe:**Zusätzlich zum Entwurf wird angeregt:**

Die gegenseitige Verwaltungshilfe der Versicherungsträger sollte sich nicht bloß darauf beschränken, einander "... unaufgefordert alle Mitteilungen zu kommen zu lassen ...", sondern konkret auch darauf, **Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten**:

Für das Leistungsrecht ist dies in § 361 Abs. 4 ASVG (siehe dazu auch den folgenden Vorschlag) bereits grundgelegt - es sollte aber auch im Versicherungs-, Melde- und Beitragswesen eindeutig gesetzlich klargestellt sein, daß ein Versicherungsträger als "Anlaufstelle" für andere Träger (einschließlich sozialversicherungsinterner Weiterleitung) fungieren kann.

Derzeit wäre für die Antragsweiterleitung § 6 AVG anzuwenden (siehe § 357 Abs. 1 ASVG), wonach Anträge von der zuständigen Behörde nur auf "Gefahr des Einschreiters" an die zuständige Stelle weitergeleitet werden können oder der Antragsteller an die zuständige Stelle zu verweisen ist.

Angesichts der derzeit laufenden Bestrebungen, im Sinne der Organisationsanalyse der österreichischen Sozialversicherung eine größere Versicherernähe zu erreichen, sollte § 321 ASVG als Sondernorm (statt § 6 AVG) so gestaltet werden, daß Anträge auch bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger fristwährend eingebbracht werden können und von diesem Sozialversicherungsträger intern an den zuständigen Träger weiterzuleiten sind.

Dies würde dem Charakter der Sozialversicherung als "Servicestelle für den Staatsbürger" entgegenkommen und allen Betroffenen teilweise schwierige Zuständigkeitsermittlungen sparen.

Die Änderung wäre auch für Dienstgeber mit Betrieben in mehreren Bundesländern (Filialen) angesichts der EDV-Datenverarbeitungen vorteilhaft (entsprechende Beratungen mit den Versicherungsträgern über eine EDV-unterstützte Weiterleitung von Meldungen stehen beim Hauptverband bereits in ihrer Endphase).

Zu § 361 Abs. 4 ASVG - Antragseinbringung:**Zusätzlich zum Entwurf wird vorgeschlagen:**

Nach § 361 Abs. 4 ASVG können Anträge auf Leistungen der **Unfall-** und der **Pensionsversicherung** bei anderen Versicherungsträgern oder Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung eingebracht werden, wobei solche Anträge an den zuständigen Träger weiterzuleiten sind.

Angesichts der Bestrebungen zur Verbesserung der Versichertennähe sollte dies nicht nur für Unfall- und Pensionsleistungsanträge gelten, sondern auch für Leistungsanträge der **Krankenversicherung** bzw. auch im Bereich des Entgeltfortzahlungsrechts - EFZG.

Im Einleitungsteil des § 361 Abs. 4 ASVG sollte die Passage "der Unfall- und der Pensionsversicherung" ersatzlos gestrichen werden. Des weiteren wäre im letzten Teil dieses Paragraphen eine Anpassung vorzunehmen ("... an einen Versicherungsträger weiterzuleiten ...").

Im allgemeinen wird zur Diskussion gestellt, ob die Sonderbestimmung für die Antragseinbringung bei einer **Gemeinde** überhaupt noch zeitgemäß ist und ob diese Bestimmung nicht ersatzlos entfallen könnte bzw., ob Gemeinden nicht den "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung" im Zusammenhang mit der Rechtswirkung von Leistungsanträgen gleichgestellt werden könnten.

Zu Z 6 (§ 418 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Landesstellen):

Die Landesstellen der Versicherungsträger bilden eine in der Praxis wichtige Grundlage für eine versichertennahe Organisation.

Die betroffenen Sozialversicherungsträgern haben in ihren Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren mehrheitlich nachdrücklich auf die Bedeutung der Landesstellen und der dort bestehenden versichertennahen Entscheidungsgremien (Rentenausschüsse usw.) verwiesen

Durch eine Einschränkung der Landesstellen bzw. der dort vorhandenen Ausschüsse würde die vom Entwurf vertretene Versichertennähe beeinträchtigt werden.

Der Hauptverband hält daher - wiederholend - fest, daß seiner Meinung nach die Landesstellen im bisherigen Umfang beibehalten werden sollten.

Zu Z 6 (§ 420 Abs. 5 Z 2 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Funktionsgebühren):

Bisher waren die Reisegebühren für Versicherungsvertreter (Funktionäre) und Dienstnehmer der Sozialversicherung nach denselben Grundsätzen zu berechnen. Nach dem Entwurf sollen für Versicherungsvertreter die Reisegebührenvorschrift des Bundes gelten, während für die Dienstnehmer die bisherigen dienstordnungs-/kollektivvertragsrechtlichen Grundlagen bestehen blieben. Dies kann unzweckmäßige bzw. arbeitsaufwendige Unterschiede in Details bewirken, die die Verrechnungsabläufe behindern.

Die Grundlagen für die Reisegebührenabrechnung sollten wie bisher einheitlich sein.

Zu Z. 6 (§ 420 Abs. 6 ASVG i. d. F des Entwurfes - Ausschluß von Versicherungsvertretern):

Im Insolvenzrecht sind nicht bloß Konkurs und Ausgleich, sondern auch andere Verfahrensarten, wie z. B. das Vorverfahren oder der demnächst in Kraft tretende Privatkonskurs vorgesehen: Es sollte daher das Wort "Insolvenzverfahren" verwendet werden und nicht die einzelnen Verfahrensarten genannt sein.

Zu Z 6 (§ 421 Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Versicherungsvertreterbestellung):

Die Versicherungsvertreter sollen im allgemeinen von den zuständigen "öffentlich-rechtlichen" Interessenvertretungen bestellt werden; lediglich dann, wenn solche Interessenvertretungen nicht bestehen, sind andere Regeln vorgesehen.

Allerdings sehen diese (ersatzweise anzuwendenden) Regeln wiederum vor, daß bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf "Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" zu entsenden ist, also wiederum von einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung. Damit ist die Bestimmung unklar: Wenn ohnedies der Vorschlag einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung verlangt wird, dann ist die Regel für den Fall, daß keine solche Interessenvertretung existiert, unanwendbar.

Der vorgeschlagene Entwurfstext sollte klarer formuliert werden.

Es sollte jedenfalls auch vorgesehen werden, daß die Mitgliedschaft der Kontrollversammlung eine Mitgliedschaft im Vorstand ausschließt (und umgekehrt).

Zu Z 6 (§ 424 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Haftung der Versicherungsvertreter):

Die Haftungsbestimmungen für Versicherungsvertreter sollten so formuliert werden, daß keine Haftung gegenüber dem Versicherungsträger besteht, wenn der betreffende Funktionär rechtmäßig aufgrund seiner Funktion beim Hauptverband einem Beschuß zustimmt.

Es reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, darauf zu verweisen, daß der Funktionär sich bei einer entsprechenden Beschußfassung in der Verbandskonferenz des Hauptverbandes "seiner Stimme enthalten" könnte. Dies ist nur theoretisch richtig - angesichts der beim Hauptverband nach § 442e Abs. 3 ASVG (i. d. F. des Entwurfes) vorgesehenen Abstimmungserfordernisse (19 abgegebene Stimmen!) könnte es durchaus sein, daß durch Stimmenthaltungen ein Beschuß in einer bestimmten Angelegenheit unmöglich wird (Lahmlegung der Verbandskonferenz!). Dies widerspräche aber den gesetzlichen Vorgaben, die eine Erfüllung der Hauptverbandsobliegenheiten vorsehen (vgl. § 553 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes).

Für die Beiratsmitglieder fehlt eine Haftungsbestimmung: Für diese Personen gelten nach § 440 Abs. 2 ASVG (i. d. F des Entwurfes) lediglich der erste und zweite Satz des § 424 (Gesetzesinhaltung bzw. Verschwiegenheit), nicht aber die Schadenshaftung (!). Es kann jedoch nicht so sein, daß Beiratsmitglieder, denen aufgrund ihrer Tätigkeit auch sehr bedeutsame Fakten zugänglich sein können, der Haftungsbestimmung nicht unterliegen.

, § 424 ASVG sollte daher vollständig auch für die Beiratsmitglieder gelten.

Zu Z 6 (§ 429 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Mitgliederzahl im Kontrollaus-schuß bei kleineren Gebietskrankenkassen):

Die Regelung führt dazu, daß bei der Salzburger, Tiroler, Kärntner, Vorarlberger und Burgenländischen Gebietskrankenkasse Vorstand und Kontrollversammlung die gleiche Mitgliederzahl aufweisen, nämlich 10 Personen.

Diese Relation erscheint im Verhältnis zu den großen Versicherungsanstalten unstimmig.

Zu Z 6 (§ 430 Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Obmannwahl):

Es gibt keine Vorschriften für den Fall, daß bei der Obmannwahl Stimmengleichheit besteht (das Dürkierungsrecht des Obmanns fällt in solchen Fällen naturgemäß weg). Hierfür muß das Gesetz Vorsorge treffen.

Wenn eine Gruppe von Versicherungsvertretern nur aus 2 Personen besteht (**Dienstgeberkurie** der kleinen Gebietskrankenkassen!), ist dort eine "einfache Mehrheit" nicht immer möglich: Es fehlt daher auch eine Bestimmung, was bei Stimmengleichheiten in den Kurien geschehen sollte.

Nach der jetzigen Konstruktion könnte ein einziger Dienstgeber-Vertreter eine Wahl blockieren, weil durch seine Gegenstimme in einer "2-Personen-Kurie" keine Mehrheit zustande käme (siehe auch weiter unten).

Der vorgeschlagene Text könnte überdies zu Mißverständnissen führen, weil er die beiden Wahlgänge nicht genau unterscheidet:

Die beiden Stellvertreter des Obmannes sollen offenbar "in getrennten Wahlgängen" gewählt werden:

Bedeutet dies,

- daß der 1. Stellvertreter sowohl in der Gruppe der Dienstnehmer als auch in jener der Dienstgeber gewählt werden müßte, ebenso der 2. Stellvertreter (also 4 Wahlgänge)

oder bedeutet dies,

- daß der 1. Obmann-Stellvertreter (lediglich) im Wahlgang der Gruppe der Dienstnehmer und der 2. Stellvertreter im Wahlgang der Gruppe der Dienstgeber (2 Wahlgänge) zu wählen ist?

Die Bestimmung sollte klarer formuliert werden.

Abgesehen davon sei darauf verwiesen, daß sich bei den "kleineren Gebietskrankenkassen" (Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten - je 10 Vorstandsmitglieder) angesichts der Kurienzusammensetzung (§ 426 Abs. 1 Z 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes) keine "Mehrheiten" in der Dienstgeberkurie ergeben müssen, weil die Dienstgeberkurie bei diesen Versicherungsvertretern le-

diglich aus zwei Personen (1/5 von 10 Personen!) besteht. Was hat bei Stimmen-
gleichheit in solchen Kurien zu geschehen?

Zu Z 6 (§ 430 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Wahl des Vorsitzenden der Kontrollversammlung):

Die Versammlung hat den Vorsitzenden "aus ihrer Mitte" zu wählen. Wenn ein Mandat unbesetzt ist, wohl aber ein Stellvertreter vorhanden ist, wäre es denkbar, daß auch dieser Stellvertreter zum Vorsitzenden gewählt werden soll. Die Entwurfsformulierung läßt es daher auch zu, daß lediglich "echte" Mitglieder (und keine Stellvertreter) zum Vorsitzenden gewählt werden können. Dies kann in der Praxis dann von Bedeutung sein, wenn der betroffene Stellvertreter aus Gründen des Bestellungsverfahrens (Zeitverzögerung) noch nicht formell zum Mitglied ernannt wurde und es geplant ist, diesen Funktionär zu wählen.

§ 430 Abs. 3 letzter Satz paßt mit den Bestimmungen des Abs. 2, auf die er verweist, nicht gut zusammen. Es erscheint zweckmäßiger, daß der Stellvertreter aus der Kurie kommen muß, der *der Vorsitzende nicht angehört* (dies entspräche dem Kontrollprinzip).

Zu Z 6 (§ 430 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Vorsitzender der Kontrollversammlung):

Es sollte vorgesehen werden, daß der Vorsitzende der Kontrollversammlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt der Gruppe der Dienstnehmer angehört, um (vgl. die Sonderbestimmung in § 430 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfes) das bisher bestehende (und auch vom Gesetz anerkannte) Gleichgewicht des Vorstandes und der Kontrollversammlung bei dieser Anstalt zu wahren.

Aus dem gleichen Grund wird vorgeschlagen, bei dieser Anstalt die Kontrollversammlung an den Sitzungen der Generalversammlung nicht wie allgemein durch drei Vertreter, sondern vollständig teilnehmen zu lassen.

Damit würde das auch sonst für die Versicherungsträger geltende allgemeine Prinzip auch für diese Versicherungsanstalt übernommen.

Zu Z 6 (§ 431 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Angelobung der Versicherungsvertreter):

Es sollte klargestellt werden, daß eine Angelobung für den Bereich des gesamten Sozialversicherungsträgers gilt, sodaß ein Versicherungsvertreter nicht beim Amtsantritt in jedem einzelnen Verwaltungskörper neuerlich angelobt werden muß.

Dies entspricht der Praxis und korreliert mit den Enthebungsbestimmungen (die Enthebung gilt nach § 422 Abs. 6 ASVG i. d. F. des Entwurfes ebenfalls für alle Verwaltungskörper).

Zu Z 6 (§ 433 Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Unterausschüsse des Vorstandes):

Die Berechtigung des Vorstandes, Unterausschüsse aus Mitgliedern (Stellvertretern) der geschäftsführenden Verwaltungskörper einzusetzen, führt zu folgenden Fragen:

Wenn ein *Stellvertreter* eines Generalversammlungsmitgliedes in einem (z. B. Landesstellen-)Ausschuß vertreten ist, führt dies dazu, daß dieser Funktionsträger in der Generalversammlung seines Versicherungsträgers kein Teilnahme- und Mitspracherecht hat. Dies erscheint unzweckmäßig, zumindest beratendes Stimmrecht sollte diesen Personen gegeben sein.

Es wird darüber hinaus notwendig sein, für bestimmte (laufende) Angelegenheiten Ausschüsse einzurichten, die quasi "auf Dauer" z. B. wöchentlich, tagen, wie z. B. sogenannte "Verwaltungsausschüsse". Gemeinsam mit der Notwendigkeit anderer Ausschüsse bzw. Landesstellenausschüsse wird es notwendig sein - angesichts der in Zukunft relativ geringen Zahl von Generalversammlungs- (bzw. Vorstands-)mitgliedern, daß ein Funktionär in mehreren Ausschüssen tätig ist. Der Hauptverband geht davon aus, daß dies auch weiterhin zulässig ist.

Für die Schaffung und Besetzung von Ausschüssen sollte ein bestimmtes Beschußquorum (z. B. eine 2/3 Mehrheit) vorgesehen werden, weil die Schaffung eines Ausschusses in der Praxis eine wesentliche Einschränkung der Vorstandsagenden bedeuten könnte.

Klarzustellen wäre noch, ob es möglich ist, daß ein Vorstand einen Ausschuß einsetzt, der (nur) aus Stellvertretern seiner Mitglieder besteht. Der Gesetzestext ließe dies zu.

Es müßte sichergestellt werden, daß die Verantwortlichkeit des Vorstandes jedenfalls gewahrt bleibt und der Ausschuß eine Angelegenheit nicht gegen die Interessen des Vorstandes entscheiden kann.

Zu Z 6 (§ 433 Abs. 2 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Aufgaben des Vorstandes):

Die Formulierung, nach der *dem Vorstand* die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versicherungsträgers obliegt, ist unpraktikabel:

Es wird zur Diskussion gestellt, zumindest das **Vertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren** von vornherein dem Obmann zu übertragen bzw. sicherzustellen, daß der dritte Absatz dieser Bestimmung so gelesen werden kann (es wäre nämlich denkbar, diese Bestimmung so zu verstehen, daß der Vorstand lediglich *andere* Aufgaben außerhalb des Vertretungsrechts dem Obmann übertragen könnte).

Die Ausschüsse, die vom Vorstand eingesetzt werden können, sollen aus Mitgliedern "der geschäftsführenden Verwaltungskörper" bestehen können.

Der Hauptverband geht davon aus, daß unter diesen Verwaltungskörpern den Vorstand und die Generalversammlung zu verstehen sind, nicht aber den Kontrollausschuß (diesem Ausschuß kämen nach dem Entwurf wesentliche Mitwirkungsrechte an der Geschäftsführung zu).

Die Formulierung in § 433 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz ist unklar:
Wem können Aufgaben übertragen werden - dem Ausschuß oder dessen Vorsitzenden? (Das Wort "Diesem" im letzten Satz bezieht sich auf den Vorsitzenden oder auf den Ausschuß?). Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß eher der "Ausschuß" gemeint sein soll. Das sollte klarer formuliert werden.

Zu Z 6 (§ 434 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Sitzungsteilnahme der Kontrollversammlung):

Der letzte Satz dieser Bestimmung kann so verstanden werden, daß die Generalversammlung mit **drei** Vertretern und der Vorstand mit **einem** Vertreter mit beratender Stimme an der Kontrollversammlung teilnehmen darf. Um Klarstellung wird ersucht: Es könnte nämlich auch die Ansicht vertreten werden, daß die Fügung "das gleiche Recht ..." sich lediglich auf die Teilnahme von Vorstandsvertretern bezieht, was bedeuten würde, daß auch die Generalversammlung nur **einen** Vertreter zu den Kontrollversammlungssitzungen senden dürfte. Dies wäre aus der Sicht des Hauptverbandes unzweckmäßig.

Das Teilnahmerecht mit nur **einem** Vertreter schlösse es aus, daß *beide Kurien* (Dienstgeber und Dienstnehmer) vertreten sind. Die Repräsentanz beider Kurien hat sich allerdings in der Vergangenheit bewährt, sie sollte weiterhin möglich sein.

Des weiteren ist die Verwendung des Wortes "oder" in diesem Absatz unklar: Darf nur die Generalversammlung oder nur der Vorstand bei Kontrollversammlungssitzungen teilnehmen ? - Dies dürfte nicht gewollt sein.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt regt an, das Teilnahmerecht des Kontrollausschusses an der Generalversammlung auf alle Mitglieder dieses Ausschusses zu erstrecken.

Zu Z 6 (§ 434 Abs. 4 und 5 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Aufgaben der Kontrollversammlung):

Die gegenständliche Formulierung läßt offen, in welchen Fällen die Kontrollversammlung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen kann.

Die Fügung " ... in den Fällen des Abs. 4 ..." in § 434 Abs. 5 enthält darüber keine Information, weil Abs. 4 keine "Fälle" nennt, sondern lediglich Verfahrensrecht (Antragsbehandlung, schriftliche Ausfertigung) enthält.

Die Folge wäre, daß die Kontrollversammlung immer dann, wenn sie einen Antrag an den Vorstand gerichtet hat, darüber eine außerordentliche Generalversammlung einberufen lassen könnte.

Dies wäre eine Vorgangsweise, die Organisations- und Verfahrensgrundsätzen widerspräche, weil vorher weder der betroffene Vorstand noch der Obmann zu hören wären.

Der Hauptverband nimmt an, daß es sich bei der Formulierung des Entwurfes um ein Versehen handelt und ersucht, die Formulierung so zu überarbeiten, daß die vorerwähnten offenbar nicht gewollten Konsequenzen nicht eintreten können.

In Abs. 4 müßte es statt "diesem Vorstand" richtigerweise "dem Vorstand" heißen.

In Abs. 6 müßte es überdies statt "dessen Vorsitzenden" richtigerweise "deren Vorsitzenden" heißen.

Zu Z 6 (§ 435 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Zustimmung der Kontrollversammlung, Ministervorlage):

Allgemein wird vorgeschlagen, die bisher bestehenden Kompetenzen des Überwachungsausschusses sowohl bei den Versicherungsträgern als auch beim Hauptverband unverändert der Kontrollversammlung zu übertragen.

Zum Vorlageverfahren bei Nichteinigung:

Wenn die Kontrollversammlung auch dem Beschuß einer außerordentlichen Generalversammlung nicht zustimmt, so hätte sie nach dem Entwurf die Angelegenheit dem Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

Angesichts der Tatsache, daß der Obmann in der Praxis nach außen hin in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender den Versicherungsträger repräsentiert (und verantwortlich haftet!), sollte dieses Recht **auch in Zukunft beim Obmann bleiben** und nicht bei der Kontrollversammlung bzw. deren Vorsitzenden.

Zwischen § 434 Abs. 5 und § 435 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes besteht überdies ein Widerspruch: Nach § 434 Abs. 5 hätte der Obmann die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung "ohne Verzug" vorzunehmen, nach § 434 Abs. 2 wäre die a. o. Generalversammlung "innerhalb einer angemessenen Frist" einzuberufen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in beiden Fällen die Einberufung durch den Obmann "innerhalb angemessener Frist" erfolgen, um dem Obmann in dessen Verantwortungsbereich allfällige Abklärungen bzw. Einigungsversuche möglich zu machen.

Überdies wird vorgeschlagen, für die Entscheidung der Kontrollversammlung im vorliegenden Zusammenhang ein **höheres Konsensquorum** (Einstimmigkeit bzw. 5/6 Mehrheit) vorzusehen.

Zu Z 6 (§ 436 Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Sitzungsteilnahme):

Angesichts der Tatsache, daß der **leitende Angestellte** das Büro des Versicherungsträgers zu leiten hat und dafür de facto auch verantwortlich ist, sollte er gesetzlich von vornherein **das Recht und die Pflicht** haben, an allen Sitzungen der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers - soweit nicht seine eigenen Angelegenheiten betroffen sind - jedenfalls mit beratender Stimme **teilzunehmen**.

Dies sollte auch für die jeweils bestellten **ständigen Stellvertreter** eines leitenden Angestellten gelten.

Der leitende Angestellte hat nämlich die Verwaltungskörperbeschlüsse zu vollziehen und entsprechende Schriftstücke zu unterzeichnen.

Zu Z 6 (§ 436 Abs. 4 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Aufschiebung von Beschlüssen):

Nach dem vorgesehenen Text "hat" der Vorsitzende einen Beschuß aufzuschieben, wenn dieser gegen Rechtsvorschriften verstößt oder in einer wichtigen Frage die Zweckmäßigkeit der Gebarung verletzt.

Unklar ist jedoch, was "wichtig" ist bzw. aus welcher Sicht das festgestellt werden soll: vom Standpunkt z. B.

- des Versicherungsträgers
- des Vertragspartners
- der Öffentlichkeit
- des Versicherten
- der Regierungsopposition oder
- einer in der Abstimmung unterlegenen Minderheit.

Je nachdem, wovon ausgegangen wird, sind in jedem Fall unterschiedliche Antworten denkbar.

Nach Meinung des Hauptverbandes sollte der Standpunkt des Versicherungsträgers Vorrang haben, was auch im Gesetz deutlich gesagt werden sollte ("... für den Versicherungsträger wichtig ...").

Unklar ist weiters, nach welchen Kriterien die "Zweckmäßigkeit" zu messen ist. Es sollte klargestellt werden, daß die Zweckmäßigkeit nach den *im Zeitpunkt der Beschußfassung* bekannten Unterlagen und *vom Standpunkt des Versicherungsträgers* aus zu prüfen ist.

Das Recht auf Beschußaufschiebung sollte überdies nur dem Obmann zustehen, ansonsten könnte ein Vorsitzender eines beliebigen (Unter-)Aus schusses unter Umgehung des (verantwortlichen) Vorstandes oder des Obmannes eine Angelegenheit der Aufsichtsbehörde vorlegen.

Da der Entwurf keine Frist nennt, innerhalb die Aufschiebung zu erfolgen hat, könnte das Gesetz so verstanden werden, daß der Vorsitzende die Durchführung "sofort" aufzuschieben hätte. Es ist aber unmöglich, nach einer (vielleicht kontroversen) Diskussion alle irgendwie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften im Auge zu haben bzw. sofort zu wissen, ob ein Beschuß gegen die Gebarungszweckmäßigkeit verstößt.

Dem Obmann sollte

- für die Aufschiebungsverfügung eine angemessene Frist eingeräumt werden und
- des weiteren zugesichert sein, daß er die Verfügung auf der Grundlage des im Verfügungszeitpunkt bekannten Wissens treffen kann und keine Zukunftsprognosen anzustellen hat.

Zu Z 7 (§ 442c Abs. 2 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Zusammensetzung der Verbandskonferenz):

Die Bestimmung ist in wesentlichen Punkten unklar formuliert:

Es lautet der Text: " ... sowie den Obmann-Stellvertretern der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt ..." "

Dem Vernehmen nach soll nur **ein** Obmann-Stellvertreter der genannten Anstalten Mitglied der Verbandskonferenz sein, der Text könnte aber auch so gelesen werden, daß **beide** Obmann-Stellvertreter Mitglied der Konferenz sein sollen.

Seitens des Hauptverbandes wird vorgeschlagen, dies durch eine andere Formulierung (z. B.: "je einem Obmann-Stellvertreter ") klarzustellen, wobei bestimmt sein müßte, welcher Stellvertreter gemeint ist.

Ebenfalls determiniert werden müßte,

- **welcher Stellvertreter welcher Gebietskrankenkasse gemeint ist**
- **wer Streitigkeiten darüber entscheidet, wenn kein einschlägiger Beschuß zustandekommt.**

Die Formulierung "... einer Gebietskrankenkasse ..." ist unklar.

Gleichzeitig sollte durch eine optisch bessere Gestaltung (eine Zeile pro Person) ein besserer Überblick hergestellt werden.

Zum "Obmann-Stellvertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aus' der Gruppe der Dienstnehmer", wie er als Mitglied der Verbandskonferenz vorgesehen ist, sei auf § 430 Abs. 2 letzter Satz ASVG i. d. F. des Entwurfes verwiesen, wonach die AUVA auch zwei Dienstgeber-Obmannstellvertreter haben könnte. Für diesen Fall müßte bei der Verbandskonferenz Vorsorge getroffen werden.

Das gleiche gilt für die anderen **Obmannstellvertreter, die der Verbandskonferenz aus einer bestimmten Kurie angehören sollen**: Das Zusammenspiel dieser Bestimmungen mit dem Verzichtsrecht nach § 430 Abs. 2 ASVG muß geregelt werden, will man nicht eine fehlerhafte Zusammensetzung der Verbandskonferenz und damit allenfalls ungültige Beschlüsse riskieren.

Aus dem Entwurf geht nicht deutlich hervor, daß auch die **Pensionsversicherungsanstalt des österreichischen Notariates** in der Verbandskonferenz repräsentiert ist.

Es wird zur Diskussion gestellt, eindeutig vorzusehen, daß die Interessen dieser Anstalt in der Verbandskonferenz durch einen Repräsentanten zu wahren sind. Hierfür käme z. B. der Obmann der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Betracht, der durch die Vollziehung des FSVG bereits jetzt mit Interessen anderer freiberuflich tätiger Personen befaßt ist.

Zu Z 7 (§ 442c Abs. 4 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Verbandsvorstand):

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist problematisch, weil der Hauptverbandspräsident sowie dessen beide Vizepräsidenten im Verbandsvorstand keinen weiteren Stellvertreter haben würden.

Bisher galt für die Stellvertretung dieser Personen im Vorstand (Präsidialausschuß) des Hauptverbandes die allgemeine Regel des § 421 Abs. 7 ASVG. Die entsprechende Wahl war durch die Hauptversammlung nach § 433 Abs. 3 letzter Teil ASVG vorzunehmen.

Für den Hauptverbandspräsidenten sowie dessen beide Vizepräsidenten sollte auch in Zukunft im Verbandsvorstand Stellvertreter vorgesehen werden.

Nach dem Gesetzesentwurf wäre im übrigen davon auszugehen, daß lediglich **Mitglieder** der Verbandskonferenz im Verbandsvorstand sein können, nicht aber auch deren Stellvertreter. Darin liegt ein Unterschied zu anderen Verwaltungskörpern.

Zu Z 7 (§ 442c Abs. 2 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Verbandskonferenz, Unterausschüsse, Teilnahmerecht des leitenden Angestellten):

Die Ausführungen im Entwurf über die Teilnahmemöglichkeit des leitenden Angestellten des Versicherungsträgers mit beratender Stimme an Sitzungen der Verwaltungskörper gelten auch für den leitenden Angestellten des Hauptverbandes. Im Hinblick darauf gilt das, was zu § 436 ASVG i. d. F. des Entwurfes für die Versicherungsträger verlangt wurde, auch im vorliegenden Zusammenhang.

Der leitende Angestellte des Hauptverbandes und dessen ständige Stellvertreter sollten das Recht haben, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies wird beim Hauptverband seit Jahrzehnten praktiziert und hat sich bewährt.

Andernfalls käme es zu einem kaum erklärbaren Ungleichgewicht im Verhältnis zur Betriebsvertretung, die jedenfalls ein Teilnahmerecht besitzt. Nach Meinung des Hauptverbandes müßte an den Sitzungen jener Gremien, an denen die Betriebsvertretung mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt ist, auch der leitende Angestellte teilnehmen können. Überdies sollte der leitende Angestellte des Hauptverbandes in der Verbandskonferenz auch über den Standpunkt der Konferenz der leitenden Angestellten berichten können, was nur möglich ist, wenn er an deren Sitzungen teilnimmt.

Zu Z 7 (§ 442d ASVG i. d. F. des Entwurfes - Enthebung von Versicherungsvertretern im Hauptverband):

Der Entwurf enthält keine Regelung, auf welchem Weg Versicherungsvertreter ihrer Funktion im Hauptverband enthoben werden (vgl. die Stellvertreter in der Verbandskonferenz).

Im bisherigen Recht gab es hiezu § 433 Abs. 7 letzter Satz ASVG, wonach die entsendenden Stellen einen Versicherungsvertreter "ersetzen" konnten.

Diese Regelung hat sich bewährt, sie sollte auch weiterhin dem Rechtsbestand angehören.

Zu Z 7 (§ 442e Abs. 1 und 2 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Tagungsorte der Verbandskonferenz, Sitzungsvorbereitung):

Im Entwurf wird offengelassen, wo die Verbandskonferenz zusammentritt, was offenbar von ihrem Vorsitzenden bestimmt werden soll: Die Entwurfsfassung läßt es ihrem Wortlaut nach nicht einmal zu, daß die Verbandskonferenz am Sitz des Hauptverbandes zusammenetreten könnte. Sie müßte stets bei einem Versicherungsträger tagen. Nach Meinung des Hauptverbandes sollten auch Tagungen am Sitz des Hauptverbandes möglich sein. Dies wird insbesondere aus Dringlichkeitsgründen notwendig sein.

Weiters ist die Einberufung der Verbandskonferenz im Zusammenhang mit den Richtlinien über die Mustergeschäftsordnung unklar geregelt: Nach § 442e Abs. 4 wird die Verbandskonferenz bei Gesamtvertrags- und Richtlinienbeschlüssen vom Verbandspräsidium einberufen, sonst vom Verbandsvorstand. Da die Richtlinien über die Mustergeschäftsordnung nach § 31 Abs. 5 Z 4 ASVG i. d. F. des Entwurfes eine Angelegenheit nach § 442e Abs. 2 Z 2 bilden (für die Einberufung ist das Verbandspräsidium zuständig), können sie nicht gleichzeitig eine Angelegenheit nach Z 5 leg. cit. sein (wo für die Einberufung der Verbandsvorstand zuständig ist).

Zu Z 7 (§ 442e Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Konsensquorum in der Verbandskonferenz):

Der Entwurf sieht vor, daß für einen gültigen Beschuß mehr Stimmen notwendig sind (19 Stimmen) als für die Beschußfähigkeit (nach § 436 Abs. 2 ASVG 50 % aller Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden).

Im Zusammenhang damit müßte auch geregelt werden, welche Zahl von Mitgliedern für Gesamtvertrags- und Richtlinienbeschlüsse als Präsenzquorum gilt.

Der Hauptverband geht im übrigen davon aus, daß die in § 442e Abs. 3 angeführten *Gegenstände*, deren Beschußfassung ein höheres Konsensquorum verlangt, lediglich **Sachbeschlüsse** umfassen, nicht aber Geschäftsordnungsbeschlüsse (z. B. Vertagungen, Anforderung zusätzlicher Berichte).

Zu Z 7 (§ 442e Abs. 5 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Konferenz der leitenden Angestellten):

Der letzte Satz dieses Absatzes ist entbehrlich und zu streichen. Inhaltlich folgt seine Aussage bereits aus dem ersten Satz der Bestimmung, wonach die Konferenz der leitenden Angestellten die Verbandskonferenz *administrativ unterstützen* soll.

Der in Rede stehende zweite Satz könnte überdies so ausgelegt werden, daß das Verbandspräsidium bei seiner Antragstellung an die Konferenz der leitenden Angestellten gebunden wäre, was auch rechtlichen Gründen nicht sachgerecht erscheint, da es zu einer Bindung der - verantwortlich haftenden! - Selbstverwaltungsfunktionäre an Vorgaben ihres eigenen Büroapparates käme.

Zu Z 7 (§ 442e, § 442f und § 442h ASVG i. d. F. des Entwurfes - Auswirkungen auf Gesamtvertragsabschlüsse):

Nach der Entwurfskonzeption käme es im Zusammenhang mit Gesamtvertragabschlüssen zu kaum erklärbaren und auch inhaltlich schwer vertretbaren Zeitverzögerungen. Auf Hauptverbandsebene wären danach folgende Gremien einzuschalten:

1. Konferenz der leitenden Angestellten
2. Aufgrund des "Vorschlages" dieser Konferenz hat das Verbandspräsidium einen Antrag an die Verbandskonferenz zu stellen
3. die Verbandskonferenz hätte zu beschließen
4. die Kontrollversammlung hätte zuzustimmen.

Bisher hatte beim Hauptverband nur ein Gremium (Präsidialausschuß) über den Vertrag zu diskutieren, in Zukunft sollen es vier Gremien sein. Aus der Sicht des Hauptverbandes wäre das Verfahren über das Zustandekommen einer Entscheidung im Hauptverband zu vereinfachen.

Das bewirkt Rechtsunsicherheit für die jeweiligen Vertragspartner bzw. die Versicherten, die bis zum letzten Beschuß auch mit einer Ablehnung (einem möglichen vertragslosen Zustand) rechnen müßten.

Zu Z 7 (§ 442g Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Geschäftsführung im Verbandsvorstand):

Auch hier sollte klargestellt sein, daß die gerichtliche und außegerichtliche Vertretung des Hauptverbandes vom Verbandsvorstand zumindest in konkreten Fällen dem Obmann übertragen werden kann (vgl. die Anmerkung zu § 433 Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes).

Zweckmäßiger erscheint es, die Vertretung des Hauptverbandes nach außen generell schon von Gesetzes wegen dem "Vorstandsvorsitzenden", also dem Obmann zu übertragen.

Zu Z 7 (§ 442h ASVG i. d. F. des Entwurfes - Kontrollversammlung Hauptverband):

Auf die Ausführungen zu § 434 ASVG i. d. F. d. Entwurfes wird verwiesen; diese Ausfertigungen gelten sinngemäß auch an dieser Stelle.

Grundsätzlich sollte daher auch der Aufgabenumfang der Kontrollversammlung des Hauptverbandes jener des bisherigen Überwachungsausschusses sein.

Die Kontrollversammlung hätte nach dem Entwurf generell

- über den Abschluß von Gesamtverträgen und
- über das Heilmittelverzeichnis

zu beschließen.

Sachliche Notwendigkeiten werden hiefür nicht vorgebracht. Die vorgeschlagene Änderung läßt sich auch kaum mit der vom Entwurf aufgegriffenen Forderung nach Straffung der Entscheidungsprozesse erklären. Letztlich handelt es sich dabei um eine Geschäftsführungsmaßnahme mit Auswirkungen auf die Träger, deren gesamtösterreichische Gesichtspunkte auch aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. der Aufsichtsbehörde von dieser anlässlich der Entscheidung in der Generalversammlung wahrgenommen werden könnten.

Zu Z 7 (§ 446 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Anlage von Vermögensbeständen):

Die Vorschrift, nach der *Beschlüsse über Veranlagungen im Einzelfall* der Genehmigung zweier Bundesministerien unterliegen sollen, hat keinerlei Bezug zur Realität des Geldmarktgeschäftes. In diesem Bereich muß auf die - allenfalls täglich - variierenden Marktbedingungen und Veranlagungsangebote rasch reagiert werden.

Bei der Entscheidung über Veranlagungen am Geldmarkt ist es aufgrund der Raschheit von Veranlagungsentscheidungen im Einzelfall *auf Büroebene* notwendig zu entscheiden. Der Gesetzestext sollte - wenn überhaupt trotz der vorgesehenen Richtlinien noch eigene Genehmigungen zweckmäßig erscheinen - **so wie bisher auf die Veranlagungsart** (vgl. § 446 Abs. 3 ASVG in der bisherigen Fassung), nicht aber auf einen Beschuß eines Verwaltungskörpers Bezug nehmen.

Zur Kontrolle des Marktes besitzt der Hauptverband einen Anschluß an das REUTERS-Geldmarktinformationssystem. Zum mindesten im Sozialministerium ist ein solcher Anschluß gar nicht vorhanden. Es könnte daher dort gar nicht die Anlage in der gebotenen Schnelligkeit fachgerecht geprüft werden.

Überdies ist es nicht fachgerecht, in einem Beschuß über Anlagen einen "vorzusehenden Mindestertrag" vorzusehen: Gelderträge hängen vom Geldmarkt, der Zinsentwicklung, der Konjunktur usw. sowie entsprechenden Maßnahmen der Nationalbank ab.

Diese Tatsachen des Wirtschaftslebens können durch einen Verwaltungskörperbeschuß nicht beeinflußt werden. Z. B. sinkende Zinsen sind zwar ihrer Tendenz nach (abhängig von Wirtschaftslage), keinesfalls aber für konkrete Zahlen so festlegbar, daß darüber ein formeller Beschuß gefaßt werden könnte.

Wenn überhaupt an die Angabe eines "Mindestertrages" gedacht wird, könnte dieser Mindestertrag nur in Relation zu einem definierten Zinssatz (Diskontsatz, VIBOR - Vienna Interbank Offered Rate, LIBOR - London Interbank Offered Rate, Lombardsatz, Offen-Markt-Satz) definiert werden.

Die Vorschriften über die Genehmigung von Geldanlagen sollten entfallen. Die Richtlinien, die der Hauptverband nach § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG aufzustellen haben wird, bieten ausreichend Gewähr dafür, daß keine unwirtschaftlichen Geldanlagen vorgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 447 ASVG i.d.F des Entwurfes - Genehmigung von Vermögensveränderungen):

Der letzte Satz der Bestimmung wird vorsehen, daß auch die "Erneuerung des Inventars", wenn sie mit einem Gebäudeumbau verbunden ist, dem Genehmigungsverfahren unterliegt.

Damit könnte die Anschaffung z. B. einer Büroeinrichtung der Genehmigung durch zwei Bundesministerien unterliegen. Dies entspricht nicht dem Ziel der Novelle ("Straffung" der Verwaltungsabläufe).

Gemeinsam mit der vorgängigen Zustimmung des Hauptverbandes nach § 31 Abs. 8 lit. a würden sich mit Inventarerneuerungen bei Gebäudeumbauten außerhalb des betroffenen Sozialversicherungsträgers drei Stellen zu befassen haben.

Der dadurch entstehende Aufwand steht in keinem Verhältnis zum er strebten Zweck.

Die Passage "oder die Erneuerung des Inventars" im letzten Satz des § 447 ASVG sollte ersatzlos gestrichen oder zumindest mit einer praktikablen Geringfügigkeitsgrenze versehen werden.

Generell müßte eine "Bagatellgrenze" eingeführt werden, weil sonst sogar das Aufstellen von Telefon- oder Stromleitungsmasten auf einem Grundstück eines Sozialversicherungsträgers (die einzuräumende Dienstbarkeit ist Belastung der Liegenschaft) durch zwei Bundesministerien zu genehmigen wäre.

Überdies paßt die Bestimmung nicht mit der Kompetenz des Hauptverbandes nach § 31 Abs. 8 lit. a ASVG i.d. F. des Entwurfes zusammen. Der dortige Text erwähnt das Inventar nicht, sodaß die Unterlagen (Zahlen!), die dem Hauptverband vorzulegen sind, keinesfalls mit den Angaben übereinstimmen werden, die den Ministerien vorgelegt werden müssen.

Die für die Ausarbeitung der verschiedenen Vorlageberichte notwendigen Detailplanungen werden überdies in der Praxis einen Aufwand hervorrufen, der in keinem Verhältnis zur zu erwartenden Einsparung steht. Es ist hier zu be-

rücksichtigen, daß auch das mehrstufige und nach verschiedenen Kriterien ablaufende Prüfungs- bzw. Genehmigungsverfahren beim Hauptverband und bei den Bundesministerien einen hohen und vollständig aus Steuergeldern bzw. Versicherungsbeiträgen zu finanzierenden Verwaltungsaufwand hervorrufen wird.

Zu Z 13 (§ 448 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Aufsichtsbehörde):

Der Entwurf enthält eine **schwerwiegende Erweiterung** der Stellung der Aufsichtsbehörde:

Bisher hatte diese Behörde die "... die Gebarung ... dahin zu überwachen", daß Gesetze usw. eingehalten würden.

Nach dem Entwurf hat die Aufsichtsbehörde "... die Gebarung ... ständig zu überwachen und dabei ..." auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu achten.

Dies geht weit über die bisherige Aufsichtstätigkeit hinaus und würde eine gleichsam "begleitende Kontrolle" aller Aktivitäten des Versicherungsträgers bzw. des Hauptverbandes begründen.

Aus der Sicht der Eigenverantwortung der Selbstverwaltung kann der Hauptverband diesem Text keinesfalls zustimmen.

Der Hauptverband ersucht dringend, am geltenden Recht nichts zu verändern.

Zum Einspruchsrecht des Vertreters der Aufsichtsbehörde nach § 448 Abs. 4 ASVG i. d. F. des Entwurfes sollte festgehalten werden, innerhalb welcher Zeit ein Vertreter der Aufsichtsbehörde diesen Einspruch erheben kann.

Es wird - ähnlich der Aufhebungsverfügung durch den Verwaltungskörpervorsitzenden nach § 436 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfes - nicht verlangt werden können, daß der Einspruch noch in der selben Sitzung zu erfolgen hat; es müßte allerdings eine angemessene Frist vorgesehen sein, nach deren Verstreichen der Verwaltungskörper davon ausgehen kann, daß die Aufsichtsbehörde keinerlei Einspruch mehr erheben wird. Ansonsten wären Verwaltungskörperbeschlüsse "auf Dauer schwebend unwirksam", weil nie endgültig sicher ist, daß kein Einspruch erhoben wird. Anlässe der letzten Zeit sind Ursache, eine einschlägige Klarstellung vorzuschlagen.

Überdies wären die Zitate des § 428 in der vorliegenden Bestimmung nachzuprüfen: § 428 ASVG in der Fassung des Entwurfes hat keinen Absatz 1.

Statt des Wortes "Versicherungsanstalten" sollte im übrigen auch in dieser Bestimmung der derzeit allgemein verwendete Begriff "Versicherungsträger" treten.

Zu Z 13 (§ 455 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Genehmigungspflicht der Satzungen):

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung, wonach zu Beginn jeder Amtszeit die Satzung "unverzüglich neu zu beschließen" wäre, wirkt überzogen und findet kein Beispiel in anderen Rechtsbereichen. Auch die Landtage und der Nationalrat beschließen nicht zu Beginn jeder Legislaturperiode alle Gesetze neu.

Im Hinblick darauf kann der Hauptverband dem gegenständlichen Vorschlag nicht zustimmen.

Er würde dazu führen, daß die Betroffenen in relativ kurzen Abständen mit einer Flut von Durchführungsrichtlinien überschüttet würden, was wohl kaum zur Rechtssicherheit beiträgt (es sollen ja nicht bloß Satzungen neu verlautbart werden, sondern auch die Krankenordnungen).

Gemeinsam mit den ebenfalls kundzumachenden Delegierungsbeschlüssen und allfälligen Hauptverbandsrichtlinien wäre (für die bestehenden Versicherungsträger, Pensionsinstitute und den Hauptverband je ca. 3 bis 4 Verlautbarungen) damit zu rechnen, daß - neben notwendigen Novellen - **alle fünf Jahre ca. 100 Rechtsvorschriften** neu verlautbart werden müßten.

Statt der Fassung des Entwurfes wird vorgeschlagen, den vom Hauptverband bereits dem Bundesministerium vorgelegten Text für eine Rechtsbereinigung im Sozialversicherungsrecht aufzugreifen und den Text dieses Vorschlags - allenfalls modifiziert - in die Novelle aufzunehmen. Der Vorschlag folgt im wesentlichen den Rechtsbereinigungsvorschriften im Bundesrecht (Wiederverlautbarung) bzw. den Rechtsbereinigungsgrundsätzen in Wien und Niederösterreich.

Im Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen für Durchführungsvorschriften erlaubt sich der Hauptverband noch darauf aufmerksam zu machen, daß seit längerem schon im Sozialversicherungsrecht eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, die das **rückwirkende Inkrafttreten** von Satzungen bzw. Krankenordnungen usw. regelt:

In der Praxis kommt es häufig vor, daß ein Gesetz, das z. B. am 1. Jänner eines Jahres in Kraft getreten ist, durch eine Durchführungsnorm (Satzung, Krankenordnung usw.) näher ausgeführt werden muß.

Sinnvollerweise muß auch diese Durchführungsnorm gleichzeitig mit dem Inkrafttreten (also meist rückwirkend) in Kraft gesetzt werden.

Verordnungen dürften allerdings nur dann **rückwirkend** erlassen werden, wenn dafür eine **ausdrückliche gesetzliche Genehmigung** besteht (siehe Punkt 47 der legistischen Richtlinien des Bundes, zeitliche Determination der Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsvorschriften).

Umgekehrt ist es auch denkbar, daß ein **zukünftiger Gesetzestext** näher ausgeführt werden soll. Auch für einen solchen Fall ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür notwendig, daß die entsprechenden **Durchführungsverordnungen** bereits **vor Inkrafttreten** des Gesetzes erlassen werden können.

Der Hauptverband schlägt daher vor, auch eine solche Rechtsvorschrift in die Sozialversicherungsgesetze aufzunehmen. Vorbild hiefür könnte Punkt 98 der legistischen Richtlinien des Bundes sein.

Zu Z 14 (§ 456a ASVG i. d. F. des Entwurfes):

In § 31 Abs. 5 Z 4 ASVG in der Fassung des Entwurfes sind Richtlinien über Mustergeschäftsordnungen vorgesehen, § 456a ASVG sieht nur "Mustergeschäftsordnungen" vor. Diese Unstimmigkeit sollte bereinigt werden.

Zu Z 14 (§ 449 ASVG i. d. F. des Entwurfes):

Die Zitierung des § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 in dieser Bestimmung dürfte auf ein Mißverständnis beruhen, weil § 428 keinen Absatz 1 besitzt.

Zu Z 14 (§ 460 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Rechtsstellung der Bediensteten):

Die Entwurfsregelung übernimmt die seit 1956 (Inkrafttreten des ASVG) bestehende Regelung und ergänzt diese in Klammerausdrücken um die Folgen aus der vorgesehenen Neuordnung der Organisationsstruktur.

In Hinblick auf die zwischenzeitig in Organisationen auf Selbstverwaltungsbasis erfolgten und im Arbeitsrecht eingetretenen Veränderungen empfiehlt sich zu überlegen, ob die gegenständliche Regelung unverändert beibehalten werden soll.

Zu § 479 ASVG - Rechtsgrundlage der Pensionsinstitute:

Die Pensionsinstitute haben darauf aufmerksam gemacht, daß deren Rechtsgrundlage noch mit den vorliegenden Novellierungsvorhaben abgestimmt werden muß, weil Bestimmungen, die in § 479 ASVG zitiert sind, geändert wurden.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch die von den Pensionsinstituten bereits wiederholt angeregte und durch das Bundespflegegeldgesetz erforderlich gemachte Berichtigung durchgeführt werden (§ 479 Abs. 2 Z 1 zitiert noch § 73 Abs. 6 und 8, während § 73 seit dem BPGG nur mehr fünf Absätze enthält).

Wie die anderen Sozialversicherungsträger wenden sich die Pensionsinstitute ebenfalls ausdrücklich gegen den Vorschlag, die Satzungen am Beginn der Amts dauer jeder Generalversammlung neu zu beschließen (§ 455 Abs. 1 ASVG i. d. F. des Entwurfes). Dies insbesondere deswegen, weil die Satzungen der Pensionsinstitute das vollständige Beitrags- und Leistungsrecht beinhalten, somit entsprechend umfangreich sind und neben der durch wiederholte Verlautbarungen entstehenden Rechtsunsicherheit auch relativ hohe Verlautbarungskosten verursacht würden.

Schließlich sollte § 460 Abs. 1 ASVG nur hinsichtlich des ersten und letzten Satzes für die beiden Institute gelten, weil diese nicht dem Hauptverband angehören.

§ 479 Abs. 2 ASVG sollte wie folgt geändert werden:

1. In Z 1 ist die Zitierung "§ 73 Abs. 6 und 8" durch "§ 73 Abs. 3 und 4" zu ersetzen.
2. § 479 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:
 - "4. von den Bestimmungen des Achten Teils
 - die §§ 421 bis § 425, § 426 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 430, § 431,
 - § 432 mit der Maßgabe, daß über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich
 - um Beiträge und Leistungen handelt oder
 - über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung,

eine gültige Beschußfassung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann,

- § 433, § 434, § 435, § 436, § 443, § 444 § 446, § 447, § 448 bis § 453, § 455 Abs. 1 erster Satz,
- § 460 (jedoch Abs. 1 nur hinsichtlich des ersten und letzten Satzes),
- § 460a und § 460c".

Die Pensionsinstitute regen außerdem an, die Bildung von Beiräten bei diesen Instituten wegen deren Kleinheit nochmals zu überlegen. Die Anliegen der Versicherten und Leistungsempfänger werden über die Mitgliedsunternehmungen bzw. deren Personalvertretungen und Betriebsräte (die ja auch die Versicherungsvertreter stellen) an die Institute herangetragen.

Nach Mitteilung der Pensionsinstitute funktioniert der Kontakt zwischen ihnen und ihren Versicherten und Leistungsempfängern. Beiräte würden nur den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Zu Z 15 (§ 553 ASVG i. d. F. des Entwurfes - Übergangsbestimmungen):

Nach Abs. 2 der Bestimmung verlängert sich die Amtsdauer der vom 31. Dezember 1993 bestehenden Verwaltungskörper.

Da die Sektionsausschüsse des Hauptverbandes im Gesetz nicht mehr erwähnt sind, würde dies bedeuten, daß diese Sektionsausschüsse auch keine "Nachfolger" haben.

Bedeutet dies, daß die bisherigen Sektionsausschüsse auch ab 1. Jänner 1994 die anhängigen Geschäfte zu Ende zu führen haben oder bedeutet dies, daß diese Geschäfte auf die Verbandskonferenz bzw. den Verbandsvorstand übergehen? Dies ist insbesondere angesichts der Mitsprachebefugnis dieser Ausschüsse bei der Verteilung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger wichtig (vgl. § 447c Abs. 4 ASVG der geltenden Fassung).

Das Thema ist insbesondere für die Übergangsfrist wichtig, in der es keine Verbandskonferenz gibt.

Zu § 553 Abs. 3 ASVG i. d. F. des Entwurfes verweist der Hauptverband darauf, daß er bereit ist, die übertragenen Aufgaben so rasch wie möglich durchzuführen, daß aber die "Dringlichkeit des Regelungsbedarfes" seiner eigenen Einschätzung überlassen bleiben muß. In erster Linie werden zunächst die grundlegenden organisatorischen Vorschriften wie z. B. Satzung, Mustersatzung, Musterkrankenordnung und (Muster)geschäftsordnung in Angriff zu nehmen sein.

Es fehlt auch eine Übergangsbestimmung für die Aufgaben des Hauptverbandes, weil davon auszugehen ist, daß der Hauptverband zwar wesentliche Grundlagen (z. B. Mustergeschäftsordnung) für die Versicherungsträger aufzustellen haben wird, daß aber die Verbandskonferenz erst im Anschluß an die Neukonstituierung der Versicherungsträger zusammentreten können wird.

Falls bis dahin der Präsidialausschuß die im Gesetz vorgesehenen Richtlinienkompetenzen ausüben soll, sollte dies deutlich gesagt werden.

Dies gilt insbesondere für die Frage, ob die - aufgrund des Entwurfes zwingend notwendige - **neue Mustersatzung** noch von einer (mit 135 Mitgliedern

einzuverufenden) Hauptversammlung des Hauptverbandes beschlossen werden müßte oder ob für die neue Mustersatzung nicht eher eine Beschußfassung durch den (der künftigen Verbandskonferenz ähnlicheren) Präsidialausschuß vorgesehen ist.

Dies ist deswegen wichtig, weil diese vom Hauptverband zu beschließenden Normen grundlegende Funktion für die Konstituierung der neuen Verwaltungskörper haben.

Da sich die Verbandskonferenz aber aus Funktionären der Versicherungsträger zusammensetzt, müßte der Hauptverband, obwohl er noch nicht neu konstituiert ist, schon die Rechtsgrundlagen der Neukonstitution der ihm angehörenden Versicherungsträger schaffen. Dies ist nur mit einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage möglich.

Die bisher geltenden Satzungen und anderen Organisationsvorschriften müßten überdies, nachdem sie mit dem Inkrafttreten der Novelle ihre Rechtsgrundlage verlieren, ausdrücklich mit einem bestimmten Enddatum gesetzlich abgesichert werden, weil sonst alle darauf beruhenden Beschlüsse der Verwaltungskörper Gefahr laufen könnten, mangels Rechtsgrundlage als gesetzwidrig erkannt zu werden (Legalitätsprinzip).

Der Hauptverband regt an zu prüfen, ob durch die Novelle nicht auch Bereiche außerhalb der eigentlichen Sozialversicherungsorganisation berührt werden (z. B durch Verweise) und allenfalls, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

§ 553 Abs. 4 ASVG i.d.F. des Entwurfes weist eine Lücke auf: Nach dem Entwurf könnte ein Funktionär auch dann Anspruch auf eine Pension nach den bisherigen Bestimmungen haben, wenn er

- z. B. nur 1989 eine der genannten Funktionen ausgeübt hätte,
- nachher aber nur mehr "einfacher" Versicherungsvertreter (auch bei einem anderen Träger) war und
- schließlich von 1995 bis 1999 wiederum eine der genannten Funktionen ausübte.

Dies dürfte nicht gewollt sein; solche Fälle können aber nach derzeitigem Infor-

mationsstand nicht ausgeschlossen werden. Vorgeschlagen wird, folgende Fassung in die Regierungsvorlage aufzunehmen:

"..., die unmittelbar anschließend an das Ende der Amts dauer der alten Verwaltungskörper (Abs. 2)

- weiterhin eine der genannten Funktionen ausüben und*
- insgesamt mindestens fünf Jahre eine der genannten Funktionen ausgeübt haben,*

haben weiterhin ...".

